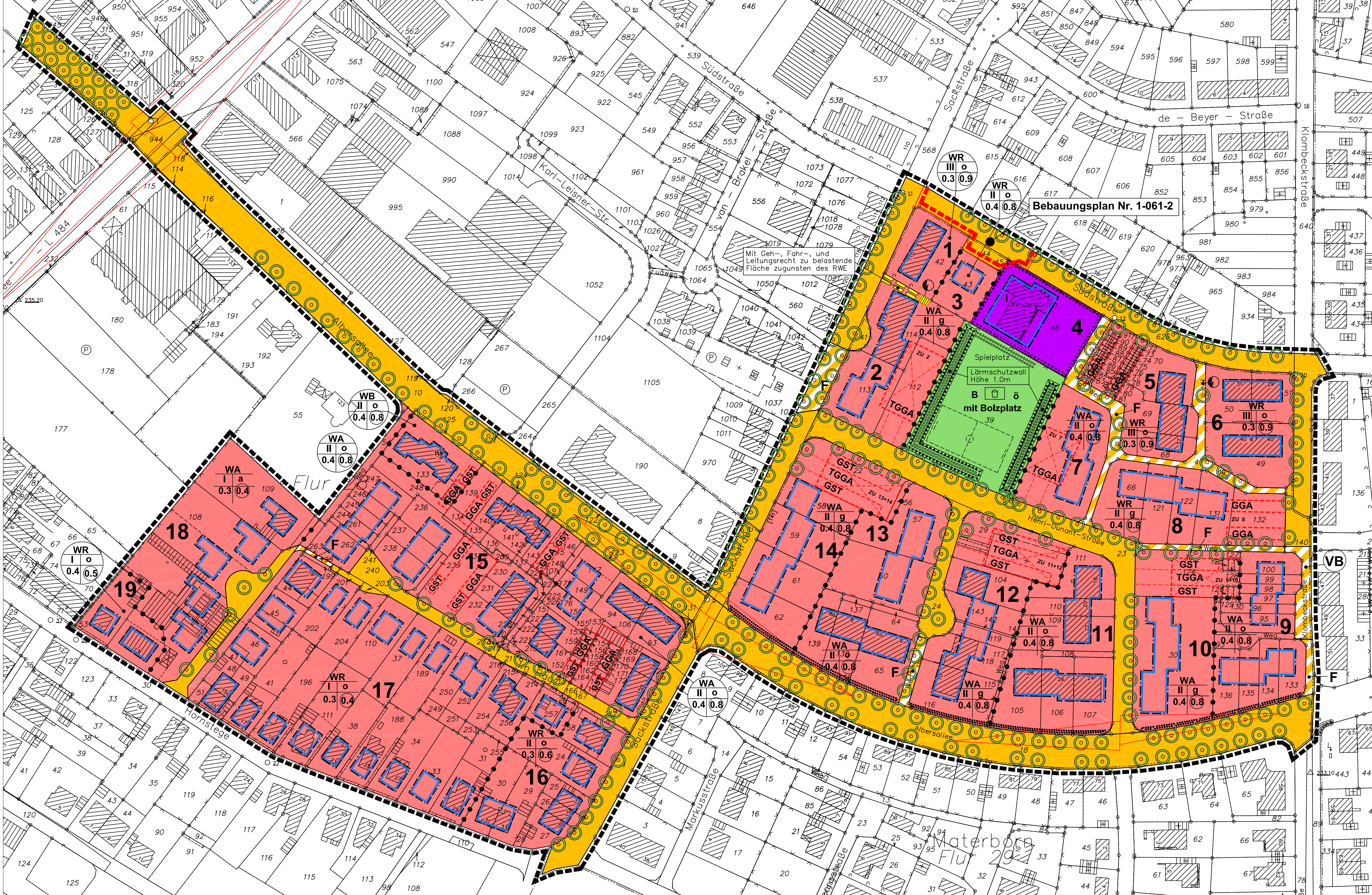




Textliche Festsetzungen

1. Bauweise

1.1 Für das Nutzungsgebiet 18 ist eine abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Eine einseitige Grenzbebauung ist an der nordöstlichen Seite der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Im übrigen gilt die offene Bauweise.

2. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

2.1 In den Nutzungsgebieten 2,5,7,8,9,10,11,12,13,14, und 15 sind Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen, gemäß § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. (§ 23 (5) BauNVO)

2.2 Nebenanlagen

In den Nutzungsgebieten 1,3,4,6,16,17,18, und 19 sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO von über 15 cbm umbauten Raum auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. (§ 23 (5) BauNVO)

2.3 In den als Sichtfelder (Schutzzone) bezeichneten Flächen sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze nicht zulässig. In diesen Flächen sind bodendeckende Strücker bis zu einer Höhe von 0,80m zulässig (§9(1)Nr.25a BauGB).

Hinweise:

1. Baordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW sind für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in der Satzung für die sonstigen Bereiche erfolgt.

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. Art der baulichen Nutzung

WR reine Wohngebiete
WA allgemeine Wohngebiete

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

B Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

WR	Art der baulichen Nutzung
I o	Anzahl der Vollgeschosse
0,4 0,8	Bauweise
	Grundflächenzahl (GRZ)
	Geschossflächenzahl (GFZ)

4. Gemeinbedarf

WB Flächen für den Gemeinbedarf
K Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

6. Verkehrsflächen

S Strassenverkehrsflächen
V Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
F Fußweg
VB Verkehrsberuhigter Bereich

7. Flächen für Versorgungsanlagen

E Elektrizität

9. Grünflächen

G Grünflächen
O Öffentlich
S Spielplatz

11. Aufschüttungen

A Aufschüttungen

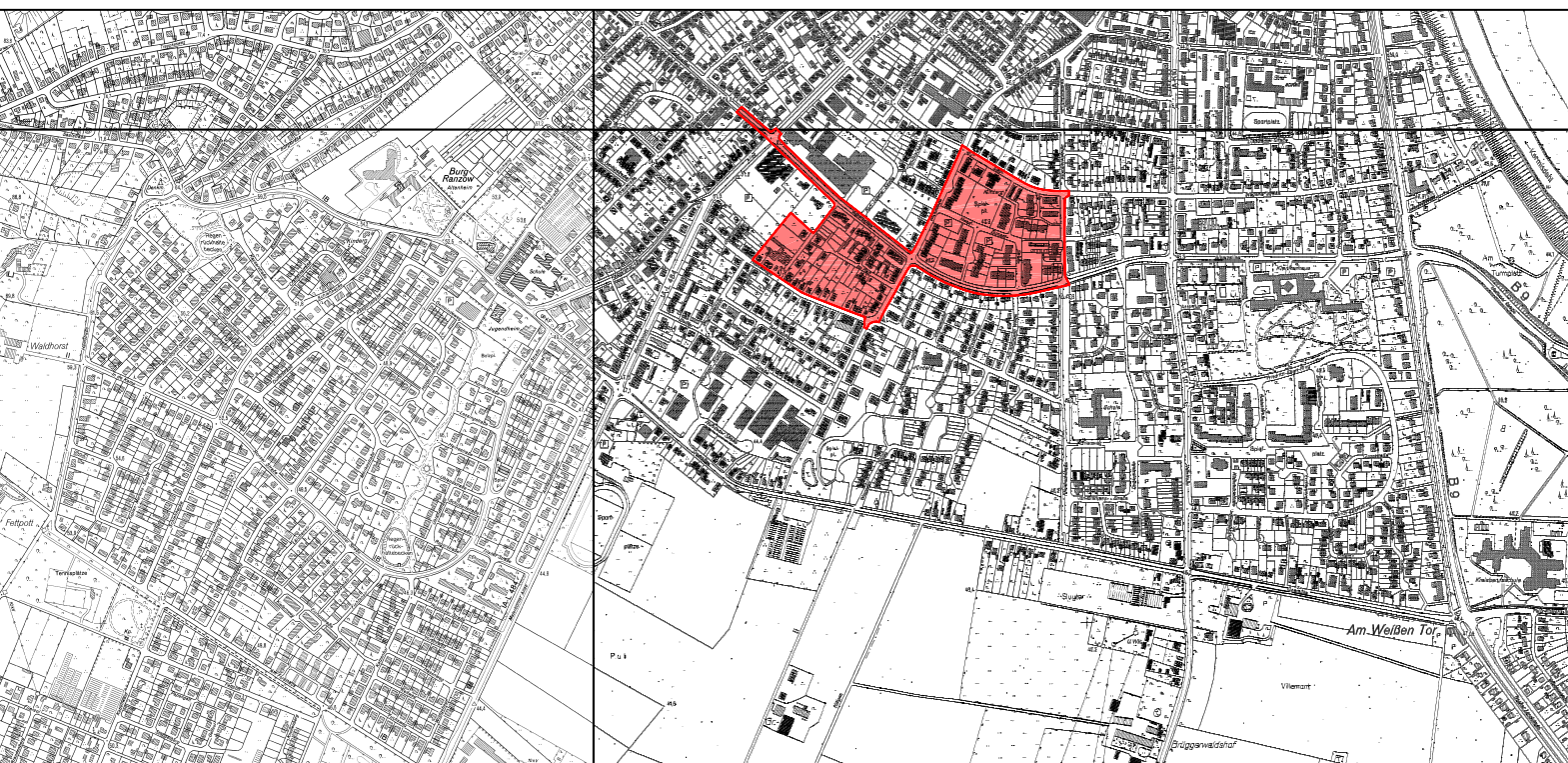
13. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

B Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, sträuchern und sonstiger Bepflanzung
C Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, sträuchern und sonstiger Bepflanzung
D anzupflanzende Bäume

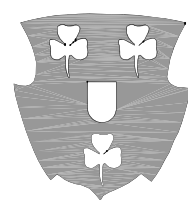
15. Sonstige Planzeichen

GGA Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
GST Gemeinschaftsgaragen
TGGA Gemeinschaftsstellplätze
TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen
G Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
A Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
1 Nutzungsgebiete
1 zu 9+11
S Sichtfelder

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Verfügung der Kreisverwaltung Kleve



Bestandsangaben	Plangrundlage	Rechtsgrundlage	Beschluss zur Aufstellung	Bürgerbeteiligung	Offenlegung	Änderungen	Beschluss als Satzung	Anzeige	Bekanntmachung
- Stadtgrenze - Gemarkungsgrenze - Flurgrenze - Flurstücksgrenze - Nutzungsgrenze - Bordstein, Fahrbahnbegrenzung - Mauer - Zaun - Hecke - Hecke - Polygonpunkt mit Nummer - Böschung - Baum, Baumsreihe - Gebäude mit Geschoszahl- und Hausnummer - Wirtschafts-, Gewerbe-, Industriebauten - Durchfahrt, Arkade - Höhenlage 0, NN - kV- Kabel	Die vorliegende Planunterlage ist entstanden durch die amtliche Katasterkarte, Modifizierung. Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind. Kleve, den 18.4.1990 gez. Michels öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften: - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466), - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PLANZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), - § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218; ber. S. 982/SOV NW 232), - Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 665/SOV NW 2023), - Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -Bekanntm. VO-) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224/SOV NW 2023). Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entgegenstehenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 1-061-0	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 4.10.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Kleve, den 26.6.1990 Der Bürgermeister (Thelosen)	Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Bebauungsplan (Bekanntm. VO) wurde gemäß § 3 (3) BauGB in der Zeit vom 23.8.1990 bis 23.10.1989 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am 4.10.1989 Kleve, den 26.6.1990 Der Bürgermeister (Palmen)	Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 13.8.1990 hat dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW am 24.9.1990 einschließlich ausgelegt. Kleve, den 14.1.1990 Der Bürgermeister (Thelosen)	Dieser Bebauungsplan ist aufgrund der vorangehenden Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 14.1.1990 geändert worden. Die Änderungen sind in dieser Farbe abgegrenzt. Kleve, den 14.1.1990 Der Bürgermeister (Thelosen)	Der Rat der Stadt Kleve hat diesen Bebauungsplan mit Hinweis auf die Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW am 12.12.1990 als Satzung beschlossen. Kleve, den 14.1.1990 Der Bürgermeister (Thelosen)	Gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat mir dieser Bebauungsplan vorgelegen. Verfügung vom heutigen Tage 7.5.1991 (Az. 35.2 - 12.25 - Kleve Nr.1-061-1) Düsseldorf, den 7.5.1991 Bezirksregierung gez. Kruei - Zügge im Auftrage	Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Durchführung des Anzeigenverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 25.7.1991 öffentlich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 25.7.1991 Rechtskraft erlangt. Kleve, den 25.7.1991 Der Bürgermeister (Thelosen)



Bebauungsplan Stadt Kleve

Nr. 1-061-1
Ausfertigung
Gemarkung: Kleve - Materborn
Flur: Kleve 33 - Mat.22,28,29,33
Maßstab: 1 : 1000

Angefertigt im Dezember 2003 unter Berücksichtigung der durchgeführten Änderungen 1 und 2